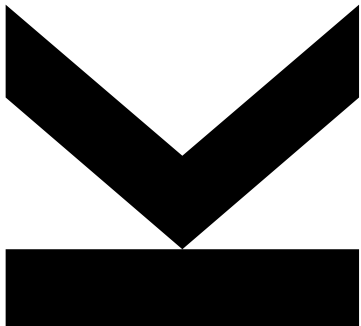


Umweltinformation – rechtlicher Rahmen und Grenzen



Umweltanwältekonferenz
Mo 07.11.2022

Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Erika Wagner
Vorständin des Instituts für Umweltrecht, JKU

Gliederung

A) Fälle

B) Grundlagen der Amtsverschwiegenheit

- 1. Auslegung der Verschwiegenheitspflicht durch die Rsp**
- 2. Grenzen der Amtsverschwiegenheit**

C) Gesetzliche Auskunftspflichten aus dem Recht auf Umweltinformation

- 1. AarhusK**
- 2. UmweltinformationsRL**
- 3. Umweltinformationsgesetze des Bundes und der Länder**
 - a) weitere Auskunftsrechte**
 - b) Der Begriff der „Umweltinformationen“ (iSd § 13 Oö USchG, fast wortgleich zu § 2 UIG)**
 - c) Rsp des VwGH zum UIG bzw landesrechtlichen Umweltinformationsbestimmungen**
 - d) Umweltschutz als informationspflichtige Stelle iSd UIG**

Gliederung

4. Voraussetzungen für die Erteilung von Umweltinformationen

a) Freier Zugang zu Umweltinformationen (§ 4 UIG, § 15 Oö USchG)

b) Informationspflicht

c) Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe § 6 UIG

d) Vertraulichkeit personenbezogener Daten iSd § 6 Abs 2 Z 3 UIG

e) Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse iSd § 6 Abs 2 Z 4 UIG

5. Rechtsschutz

7. Datenschutzproblematik im Lichte der DSGVO

8. Datenschutzproblematik im Lichte des DSG

9. Verletzung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen

D) Medienprivileg

E) Weitergabe von Umweltinformationen

1. PSI III-RL

2. OÖ. ADIG

A) Fälle

Fall 1:

- Gutshofbesitzer bewässert seine biologisch-dynamische Landwirtschaft mit Flusswasser
- Flussaufwärts liegt eine industrielle Produktion, Unternehmer leitet Abwässer mit Chemikalien in Fluss ein; Einleitung erfolgt in **Kläranlage** mit behördlicher Bewilligung
- Landwirt ersucht um **Übermittlung der Messergebnisse der Eigen- und Fremdüberwachung**
- Industrielle Unternehmen sprechen sich gegen Erteilung der Information aus → aus den Mengen der zu messenden Stoffe ließen sich **Rückschlüsse auf den Produktionsprozess** bilden.

A) Fälle

Fall 2:

Der umweltengagierte Herr S betreibt eine Homepage, auf der er ua Bescheide, die er im Wege der Umweltinformation erhalten hat, veröffentlicht. Einer dieser Bescheide enthielt ua personenbezogene Daten (Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Funktion etc). Herr S wurde aufgefordert, den veröffentlichten Bescheid in geeigneter Weise zu anonymisieren und die personenbezogenen Daten zu entfernen. Dieser Aufforderung kam Herr S nicht nach.

Fall 3 (Fall Fiktion):

Anfrage bzgl eines Umweltmissstands durch Medienvertreterin. Die Reporterin R von der Tageszeitung Z erkundigt sich über die naturschutzrechtlichen Folgen einer geplanten Rodung aus Anlass der Vergrößerung des Betonwerks A. Sie ersucht um Mitteilung der Stellungnahme der Umweltschutzbehörde sowie der dem Projekt zugrundeliegenden naturschutzrelevanten Umweltdaten, um diese zu veröffentlichen.

A) Fälle

Lösung Fall 1:

- § 4 Abs 5 UIG: Recht auf **freien Zugang zu Umweltinformationen**
- VwGH v 06.07.2021, Ra 2020/07/0065 auf „**Informationen** über Emissionen in die Umwelt **besteht immer** berechtigtes **Interesse**“.
- Betrifft ein Informationsbegehren **Emissionen in die Umwelt**, kann kein Ablehnungsgrund gegen die Informationserteilung geltend gemacht werden, auch nicht, wenn Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse beeinträchtigt würden.
- Die Einschränkung der frei zugänglichen Umweltemissionen in § 4 Abs 2 UIG auf jene, die „*in zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellter Form*“ vorliegen, muss iSd Umweltrichtlinie von nationalen Behörden und Gerichten **unangewendet** bleiben.

A) Fälle

Lösung Fall 2:

- § 1 Abs 1 DSGVO: Recht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten, **sofern** ein **schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse** daran besteht.
- Schutzwürdiges Interesse ist **ausgeschlossen**, wenn Daten **allgemein verfügbar** sind oder dadurch **keine Rückführbarkeit** auf den Betroffenen möglich ist.
- **Interessenabwägung** (Abwägung zwischen schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen und Veröffentlichungsinteressen) durch Behörde ergab einen **Verstoß** gegen das Recht auf Geheimhaltung durch Herrn S.
- Herr S erhob Beschwerde mit dem Argument, die Daten seien allgemein verfügbar auf der Website eines Jagdverbandes. → **Abweisung**, da nicht sämtliche von ihm veröffentlichte Informationen über Website einsehbar; durch Anonymisierung des Bescheides wäre eine Verbindung nur mittelbar herstellbar und nicht direkt über die Website auffindbar.

A) Fälle

Lösung Fall 2:

- **Beschränkungen** des Geheimhaltungsanspruchs sind gem § 1 Abs 2 DSG nur zulässig, wenn
 - die Verwendung von personenbezogenen Daten im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen steht, oder
 - die Verwendung von personenbezogenen Daten mit Zustimmung des Betroffenen erfolgt, oder
 - zur Wahrung überwiegender berechtigter **Interessen** eines anderen (**Interessensabwägung**).
- **Oö USchG** sieht zwar Bestimmungen vor, die die Mitteilung von Umweltinformationen (ua iSd Datenschutzes) einschränken; enthält aber **keine Bestimmungen über die Weiterverwendung** der herausgegebenen Umweltinformationen (insb keine Beschränkung datenschutzrechtlicher Bestimmungen durch die Weitergabe). → **Sowohl die Behörde, als auch ein Dritter, der Umweltinformationen von dieser mitgeteilt bekommt, muss datenschutzrechtliche Bestimmungen einhalten und die Einhaltung prüfen.**
- Behörde hat daraufhin eine **Interessenabwägung** iSd § 1 Abs 2 DSG vorgenommen und geprüft, ob eine Beschränkung des Geheimhaltungsanspruchs aufgrund überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig wäre. → Interessenabwägung ging zu Lasten des Herrn S aus, da sein Interesse, die Öffentlichkeit zu informieren, nicht erforderlich ist, eine Anonymisierung leicht möglich ist und eine Veröffentlichung der Daten aufgrund einer öffentlichen Funktion der betroffenen Partei nicht gerechtfertigt ist.

A) Fälle

Lösung Fall 3:

- **Stellungnahmen** können **Umweltinformationen** darstellen und sind mitzuteilen, wenn sie Umweltinformationen enthalten. Jedoch sind insb Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten (vgl § 6 Abs 2 UIG). Datenschutzrechtliche Schranken gelten sowohl für Stellungnahmen im UVP-Verfahren, als auch für jene in Natur- und Raumordnungsverfahren etc.
- Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen muss **vor** einer **Weitergabe** durch die **Behörde**, die Umweltinformationen erteilt, sichergestellt werden. **Irrelevant** ist dabei, **ob die Informationen an Private oder an Medienvertreter weitergegeben werden**. Aber **auch Dritte** (Medienunternehmen) müssen die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen vor einer Veröffentlichung prüfen.
- Sofern die, mit der Umweltinformationen verbundenen personenbezogenen Daten **öffentlich einsehbar** sind (zB durch öffentliche Auflage), ist die Information **allgemein verfügbar** und es besteht **kein Geheimhaltungsinteresse** nach Datenschutzrecht mehr.
- Grundsätzlich sind personenbezogene Daten zu anonymisieren. Jedoch kann eine, nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vorzunehmende Interessenabwägung ergeben, dass obwohl ein schutzwürdiges Interesse vorliegt, die öffentlichen Interessen an der Bekanntgabe aber überwiegen.
- Beachte: **Medienprivileg** (§ 9 DSG): „Klassische Medien“ sind von der Anwendbarkeit des DSG und der DSGVO weitgehend ausgenommen.

B) Grundlagen der Amtsverschwiegenheit nach Art 20 Abs 3 B-VG

*„Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten **Organe** sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, **zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit).** Die Amtsverschwiegenheit besteht für die von einem allgemeinen Vertretungskörper bestellten Funktionäre nicht gegenüber diesem Vertretungskörper, wenn er derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt.“*

- Entbindung nur durch die Dienstbehörde möglich (§ 46 Abs 3 BDG)

B) Grundlagen der Amtsverschwiegenheit nach Art 20 Abs 3 B-VG

1. Auslegung der Verschwiegenheitspflicht durch die Rsp

- Bei der Prüfung des Interesses der Partei an der Geheimhaltung ist eine Abwägung der Interessen, nämlich einerseits des **Interesses an der Information** und andererseits des **Geheimhaltungsinteresses der Partei**, vorzunehmen. Stehen einander die beiden Interessenlagen gleichwertig gegenüber, so steht der Auskunftserteilung keine Geheimhaltungsverpflichtung der Behörde entgegen; (nur) bei Überwiegen der Geheimhaltungsinteressen der Partei ist der Behörde eine Auskunftserteilung verwehrt.
- Der Geheimhaltung unterliegen **nur geheime Tatsachen**, die dem Organ **ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekannt geworden** sind. Geheim ist eine Tatsache nur dann, wenn sich ihre Kenntnis auf einen **geschlossenen oder schließbaren Kreis von Personen** bezieht. Dies gilt aber auch dann, wenn diese nicht alle der Verschwiegenheitspflicht unterliegen. **Allgemein bekannte** oder solche Tatsachen, die einem **größeren Kreis von Personen**, die nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, bekannt sind, sind **nicht** Gegenstand der Amtsverschwiegenheit.

B) Grundlagen der Amtsverschwiegenheit nach Art 20 Abs 3 B-VG

1. Auslegung der Verschwiegenheitspflicht durch die Rsp

- Begriff des Geheimhaltungsinteresses:

Stets ist für das Bestehen einer Verschwiegenheitspflicht ein **Geheimhaltungsinteresse** erforderlich. Dieses kann eines der im Art 20 Abs 3 B VG aufgezählten öffentlichen Interessen oder ein überwiegendes Interesse einer Partei sein.

B) Grundlagen der Amtsverschwiegenheit nach Art 20 Abs 3 B-VG

1. Auslegung der Verschwiegenheitspflicht durch die Rsp

- OÖ Umweltschutzbehörde = Organ des Landes OÖ ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§ 4 Abs 1 Oö USchG)
- Aufgaben (§ 4 Abs 5 Oö USchG):

1. die Vertretung der Interessen des Umweltschutzes in Verwaltungsverfahren nach Maßgabe des § 5 Abs. 1;
2. die Wahrnehmung von Mißständen im Interesse des Umweltschutzes nach Maßgabe des § 5 Abs. 2;
3. die Unterstützung der Gemeinden und Gemeindemitglieder bei Ausübung der ihnen nach diesem Gesetz zustehenden Rechte nach den Grundsätzen des Abs. 4;
4. die Beratung von Gemeindemitgliedern bei privaten Maßnahmen, die für den Umweltschutz bedeutsam sind;
5. soweit erforderlich, die Durchführung von Informationsveranstaltungen über konkrete Projekte im Zusammenhang mit Verwaltungsverfahren im Sinn des § 3 auf Ersuchen der Behörde, der Gemeinden, von Vereinigungen von Gemeindemitgliedern („Bürgerinitiativen“) oder aus eigenem Antrieb;
6. die Begutachtung von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Rechtsnormen, die einer Begutachtung zugeführt werden, aus der Sicht des Umweltschutzes;
7. Anregungen zur besseren Gestaltung der Umwelt zu geben.

B) Grundlagen der Amtsverschwiegenheit nach Art 20 Abs 3 B-VG

1. Auslegung der Verschwiegenheitspflicht durch die Rsp

- die gesetzliche Weisungsfreiheit des OÖ Umweltschlichters gem § 4 Abs 2 des Oö USchG bedeutet keine Einschränkung der Amtsverschwiegenheit iSd Gesetzesvorbehalts des Art 20 Abs 3 B VG.
- gem § 4 Abs 2a leg cit ist die Landesregierung jedoch berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der OÖ Umweltschlichterschaft zu unterrichten und der OÖ Umweltschlichter ist verpflichtet, die verlangten Auskünfte unter Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz und sonstiger bundesverfassungsrechtlicher Verschwiegenheitspflichten zu erteilen.
- grobe Verletzung der Amtsverschwiegenheit ist ein Abberufungsgrund (§ 4 Abs 2a Z 3 Oö USchG)

B) Grundlagen der Amtsverschwiegenheit nach Art 20 Abs 3 B-VG

2. Grenzen der Amtsverschwiegenheit

- Gesetzliche Mitteilungspflichten durchbrechen die Verschwiegenheitspflicht. Im Bereich des UIG oder Oö USchG ist die Amtsverschwiegenheit sehr eingeschränkt. Dort, wo das UIG oder das Oö USchG der Auskunft Grenzen setzt, greift die Verschwiegenheitspflicht.

C) Gesetzliche Auskunftspflichten aus dem Recht auf Umweltinformation

1. AarhK

- Nach der AarhK ist vom Begriff praktisch jede mögliche Information (sowohl materiell als auch formell) mit Umweltbezug erfasst. Die Anforderungen zur „ersten Säule“ der AarhK wurden durch die Umweltinformations-RL (RL 2003/4/EG) auf europäischer Ebene umgesetzt, die wiederum die damalige RL 90/313/EWG novellierte. Schon nach der AarhK ist der Begriff der Umweltinformationen **weit** auszulegen und wurde auch in der RL 2003/4/EG wortgetreu übernommen.

C) Gesetzliche Auskunftspflichten aus dem Recht auf Umweltinformation

2. UmweltinformationsRL 2003/4

Begriff der „Umweltinformationen“

- Art 2 Z 1 der RL definiert den Begriff der „**Umweltinformationen**“ als *„sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über*
 - a) den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen,*
 - b) Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die unter Buchstabe a) genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken,*
 - c) Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie z. B. Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die unter den Buchstaben a) und b) genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zum Schutz dieser Elemente,*

C) Gesetzliche Auskunftspflichten aus dem Recht auf Umweltinformation

2. UmweltinformationsRL 2003/4

Begriff der „Umweltinformationen“

- d) Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts,*
- e) Kosten/Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Rahmen der unter Buchstabe c) genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden, und*
- f) den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit gegebenenfalls einschließlich der Kontamination der Lebensmittelkette, Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke in dem Maße, in dem sie vom Zustand der unter Buchstabe a) genannten Umweltbestandteile oder – durch diese Bestandteile – von den unter den Buchstaben b) und c) aufgeführten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sind oder sein können“.*

C) Gesetzliche Auskunftspflichten aus dem Recht auf Umweltinformation

2. UmweltinformationsRL 2003/4

Begriff der „Umweltinformationen“

Bei der Umsetzung der RL 2003/4/EG im UIG und Oö USchG wurden die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben für den Begriff der Umweltinformation – abgesehen von minimalen Anpassungen im nationalen Recht wie die Ergänzung der „Berggebiete iSd § 2 Z 1 UIG) – wortgetreu übernommen.

C) Gesetzliche Auskunftspflichten aus dem Recht auf Umweltinformation

2. UmweltinformationsRL 2003/4

Begriff der „Umweltinformationen“

EuGH-Rsp

- weite Interpretation zum Begriff **„Informationen über die Umwelt“**
- **EuGH 17.06.1998, C-321/96, *Mecklenburg/Pinneberg*, EU:C:1998:300**

Stellungnahme: Eine Information über die Umwelt liegt schon dann vor, wenn eine Stellungnahme der Verwaltung eine Handlung darstellt, die den Zustand eines umschriebenen Umweltbereichs beeinträchtigen oder schützen kann.

- **EuGH 26.06.2003, C-233/00, *Kommission/Frankreich*, EU:C:2003:371**

Es werden **alle Vorgänge erfasst, die den Zustand eines von der RL erfassten Umweltbereichs beeinträchtigen oder schützen können**. Der Begriff „Informationen über die Umwelt“ erfasst demnach auch Dokumente, die **nicht** mit der Erbringung einer **Dienstleistung** zusammenhängen.

C) Gesetzliche Auskunftspflichten aus dem Recht auf Umweltinformation

2. UmweltinformationsRL 2003/4

Begriff der „Umweltinformationen“

- **EuGH 12.06.2003, C-316/01, *Glawischnig/Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen*, Slg 2003, I-5995**

Informationen über Kontrollmaßnahmen (wie im Anlassfall hinsichtlich der Vermarktung von Lebensmitteln, die GVO enthalten) können zur dritten Kategorie gehören, wenn sie dem Schutz von Umweltgütern dienen sollen. Art 2 lit a der RL 90/313 ist somit so auszulegen, dass der Name des Herstellers sowie die Produktbezeichnung von Lebensmitteln, die Gegenstand verwaltungstechnischer Maßnahmen zur Kontrolle der Einhaltung der VO 1139/98 waren, die Zahl der infolge dieser Maßnahmen **verhängten Verwaltungsstrafen** sowie die von diesen Strafen betroffenen Produzenten und Produkte keine Informationen über die Umwelt im Sinne dieser Vorschrift darstellen.

C) Gesetzliche Auskunftspflichten aus dem Recht auf Umweltinformation
2. UmweltinformationsRL 2003/4

Begriff der „Umweltinformationen“

• **EuGH 16.12.2020, C-266/09, *Stichting Natuur en Milieu ua*, EU:C:2010:779**

Zu klären war die Frage, ob die Angaben, auf deren Grundlage der Rückstandshöchstgehalt eines Pflanzenschutzmittels bestimmt wird, Umweltinformationen iS von Art 2 der RL 2003/4/EG darstellen.

→ EuGH bejaht dies: gerade Informationen über Umweltbestandteile, die die menschliche Gesundheit betreffen, fallen darunter.

C) Gesetzliche Auskunftspflichten aus dem Recht auf Umweltinformation

2. UmweltinformationsRL 2003/4

Begriff der „Umweltinformationen“

- **EuGH 23.11.2016, C-442/14, *Bayer CropScience und Stichting De Bijenstichting*, EU:C:2016:890**

Antrag einer niederländischen Stiftung zum Schutz der Bienen auf Bekanntgabe von Dokumenten hinsichtlich der Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln oder Biozid-Produkten (mit insektizider Wirkung). Nach Auffassung des EuGH sind darunter die **Angaben über Art, Zusammensetzung, Menge, Zeitpunkt und Ort der „Emissionen in die Umwelt“ der Pflanzenschutzmittel** (..) sowie die darin enthaltenen **Stoffe** und Daten über die mehr oder weniger langfristigen **Auswirkungen** dieser Emissionen auf die Umwelt, insb Informationen über die **Rückstände in der Umwelt** nach der Anwendung des betreffenden Produkts und Studien zur Messung der Stoffdrift bei dieser Anwendung, unabhängig davon, ob diese Daten aus (Semi-)Feldstudien, aus Laboruntersuchungen oder aus Translokationsstudien stammen, zu verstehen (Rn 96).

Dennoch fallen **nicht alle** Daten für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln oder Biozid-Produkten unter den Begriff, sondern **nur Daten, die sich auf „Emissionen in die Umwelt“ beziehen. Nicht erfasst sind Daten über bloß hypothetische Emissionen**, d. h. Emissionen, die realistisch nicht tatsächlich stattfinden oder vorhersehbar sind.

C) Gesetzliche Auskunftspflichten aus dem Recht auf Umweltinformation

3. Umweltinformationsgesetz des Bundes und der Länder

a) weitere Auskunftsrechte:

- Art 20 Abs 4 B-VG (Allgem. Auskunftsrecht)
- § 13 Abs 4 analog (BMK hat Auskunft zu geben ob bestimmte Liegenschaft Verdachtsfläche ist)
- § 3 UmweltkontrollG (Bericht des BMK über Wahrnehmung der Umweltkontrolle)
- § 8 OzonG (Information durch LH bzgl Überschreitung der Informationsschwelle und Alarmschwelle)
- § 12 OzonG (Bericht des BMK über Zustand der Immission von Ozon und Emissionsminderungsmaßnahmen)
- § 54 ChemG (Anfragebeantwortung durch Ver...informationszentrale)
- § 59 Abs 4 WRG (Wasserinformationssystem Austria)
- § 126 WRG (Einsichtnahme in Wasserbuch für jedermann)
- § 101c/ 2 GTG (Einsichtnahme für jedermann in Gentechnikregister vom BMf Gesundheit)

C) Gesetzliche Auskunftspflichten aus dem Recht auf Umweltinformation

3. Umweltinformationsgesetze des Bundes und der Länder

b) Der Begriff der „Umweltinformationen“ (iSd § 13 OÖUSchG, fast wortgleich zu § 2 UIG)

Gem **§ 13** des Oö USchG sind **Umweltinformationen** ua sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über

(Z 1) den **Zustand von Umweltbestandteilen** wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Berggebiete, Feuchtgebiete, Küsten und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen,

(Z 2) **Faktoren** wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen oder Organismen in die Umwelt, **die sich auf** die in **Z 1** genannten **Umweltbestandteile auswirken** oder wahrscheinlich auswirken bzw

C) Gesetzliche Auskunftspflichten aus dem Recht auf Umweltinformation

3. Umweltinformationsgesetze des Bundes und der Länder

b) Der Begriff der „Umweltinformationen“ (iSd § 13 OÖUSchG, fast wortgleich zu § 2 UIG)

(Z 3) **Maßnahmen** (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie zB Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, **Verwaltungsakte**, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die in den **Z 1 und 2** genannten **Umweltbestandteile und -faktoren auswirken** oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz;

(Z 4) **Berichte** über die Umsetzung des Umweltrechts;

C) Gesetzliche Auskunftspflichten aus dem Recht auf Umweltinformation

3. Umweltinformationsgesetze des Bundes und der Länder

b) Der Begriff der „Umweltinformationen“ (iSd § 13 OÖUSchG, fast wortgleich zu § 2 UIG)

(Z 5) **Kosten/Nutzen-Analysen** und **sonstige wirtschaftliche Analysen** und **Annahmen**, die im Rahmen der in Z 3 genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden;

(Z 6) den **Zustand der menschlichen Gesundheit** und **Sicherheit** einschließlich – soweit diesbezüglich von Bedeutung – Kontamination der Lebensmittelkette, Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke in dem Maße, in dem sie vom Zustand der in Z 1 genannten Umweltbestandteile oder – durch diese Bestandteile – von den in den Z 2 und 3 angeführten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sind oder sein können.

Nach st Rspr des VwGH ist der Umweltinformationsbegriff der Umweltinformations-RL 2003/4/EG grundsätzlich **weit** zu verstehen. Da sowohl das UIG als auch das Oö USchG in Umsetzung der Umweltinformations-RL ergangen sind (und eine teilweise wortgenaue Übernahme darstellen), gilt dies auch für diese Gesetze.

C) Gesetzliche Auskunftspflichten aus dem Recht auf Umweltinformation

3. Umweltinformationsgesetze des Bundes und der Länder

c) Rsp des VwGH zum UIG bzw landesrechtlichen Umweltinformationsbestimmungen

Weite Auslegung:

- Der Begriff der **Maßnahme** nach § 13 Z 3 des Oö USchG ist weit zu verstehen (Bsp: Politiken, Gesetze, Pläne, Programme, Verwaltungsakte).
- **Flächenwidmungspläne** sind sowohl als „Pläne“, als auch als „Verwaltungsakte“ vom Begriff der **Maßnahme** jedenfalls **erfasst**.
- Flächenwidmungsplanänderungen sind unter den weiten Begriff der „Maßnahme“ zu subsumieren (vgl VwGH 15.6.2004, 2003/05/0146: Der Begriff der „Umweltdaten“ [nunmehr: „Umweltinformationen“] enthalte mehr als bloß „Daten über die Umwelt“ und erfasse daher auch Informationen über „Vorhaben“ [nunmehr: „Maßnahmen“], *„die noch zu keinerlei Veränderungen in der Umwelt geführt haben“*).

C) Gesetzliche Auskunftspflichten aus dem Recht auf Umweltinformation

3. Umweltinformationsgesetze des Bundes und der Länder

c) Rsp des VwGH zum UIG bzw landesrechtlichen Umweltinformationsbestimmungen

- **Stellungnahmen**, die im Rahmen eines (bundes- oder landesgesetzlichen) Verwaltungsverfahrens ergangen sind, können – sofern sie inhaltlich Umweltinformationen enthalten – **Gegenstand einer Anfrage nach UIG bzw Oö USchG sein**. Darunter können etwa auch Stellungnahmen fallen, die im Rahmen von UVP-Verfahren, Naturschutzverfahren, Verfahren nach dem Raumordnungsgesetz oder dem Abfallwirtschaftsgesetz etc ergangen sind.
- Für alle Stellungnahmen gelten aber auch die für Umweltinformationen bzw Informationen von öffentlichen Stellen geltenden Kautelen (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Datenschutz).

C) Gesetzliche Auskunftspflichten aus dem Recht auf Umweltinformation

3. Umweltinformationsgesetze des Bundes und der Länder

d) Umweltanwaltschaft als informationspflichtige Stelle iSd UIG

- Beachte: **Umweltanwaltschaften als informationspflichtige Stellen**
- **§ 3 Abs 1 UIG: Informationspflichtige Stellen** im Sinne dieses **Bundesgesetzes** sind – soweit sich die Umweltinformationen auf Angelegenheiten beziehen, die in Gesetzgebung Bundessache sind – (Z 1) **Verwaltungsbehörden** und **unter deren sachlicher Aufsicht stehende sonstige Organe** der Verwaltung, die durch Gesetz oder innerstaatlich unmittelbar wirksamen internationalen Rechtsakt übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, sowie diesen zur Verfügung stehende gesetzlich eingerichtete Beratungsorgane;

C) Gesetzliche Auskunftspflichten aus dem Recht auf Umweltinformation

3. Umweltinformationsgesetze des Bundes und der Länder

d) Umweltanwaltschaft als informationspflichtige Stelle iSd UIG

- **§ 14 OÖ UmweltschutzG: Informationspflichtige Stellen** im Sinn dieses **Landesgesetzes** sind – **soweit sich die Umweltinformation auf Angelegenheiten bezieht, die in Gesetzgebung Landessache sind** –

(1) Verwaltungsbehörden und unter deren sachlicher Aufsicht stehende sonstige Organe der Verwaltung, die durch Gesetz oder durch einen innerstaatlich unmittelbar wirksamen internationalen Rechtsakt übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, sowie diesen zur Verfügung stehende gesetzlich eingerichtete Beratungsorgane;

1a. das Landesverwaltungsgericht und dessen Organe;

2. Organe des Landes und der Gemeinden, soweit sie Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung besorgen;

C) Gesetzliche Auskunftspflichten aus dem Recht auf Umweltinformation

3. Umweltinformationsgesetze des Bundes und der Länder

d) Umweltanwaltschaft als informationspflichtige Stelle iSd UIG

3. juristische Personen öffentlichen Rechts, sofern sie gesetzlich übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt ausüben;
4. **die OÖ Umweltanwaltschaft;**
5. natürliche oder juristische Personen privaten Rechts, die unter der Kontrolle einer in Z 1, 2 oder 3 genannten Stellen im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben ausüben oder öffentliche Dienstleistungen erbringen.

C) Gesetzliche Auskunftspflichten aus dem Recht auf Umweltinformation

3. Umweltinformationsgesetze des Bundes und der Länder

d) Umweltanwaltschaft als informationspflichtige Stelle iSd UIG

- Ist die **Umweltanwaltschaft Behörde** iSd UIG?

„Behörde ist eine rechtlich geregelte Einrichtung, die zur Durchführung bestimmter öffentlicher Aufgaben berufen ist“ (<https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/B/Seite.991033.html> (abgerufen am 03.11.2022))

- Fällt Umweltanwaltschaft unter den Begriff des „sonstigen Organs der Verwaltung“, das unter der sachlichen Aufsicht von der Verwaltungsbehörde steht?
- Unterscheide zwischen informationspflichtiger Stelle und bescheidausstellender Stelle im Falle der Informationsverweigerung

C) Gesetzliche Auskunftspflichten aus dem Recht auf Umweltinformation

3. Umweltinformationsgesetze des Bundes und der Länder

d) Umweltanwaltschaft als informationspflichtige Stelle iSd UIG

Auslegungsbedürftig:

Darf die Umweltanwaltschaft Auskünfte über Stellungnahmen in bundesrechtlichen Materienangelegenheiten geben?

zB Stellungnahme UVP?

Aufforderung zum Tätigwerden im Rahmen des B-UHG (§ 11 Abs 1)

Auslegung des Begriffs „der Behörde“ iSd Art 2 Z 2 RL 2003/4

„a) die Regierung oder eine andere Stelle der öffentlichen Verwaltung, einschließlich öffentlicher beratender Gremien, auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene,

*b) **natürliche** oder **juristische Personen**, die aufgrund innerstaatlichen Rechts **Aufgaben der öffentlichen Verwaltung**, einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen **im Zusammenhang mit der Umwelt, wahrnehmen**, und*

*c) natürliche oder juristische Personen, die **unter der Kontrolle** einer unter Buchstabe d) genannten Stelle oder **einer unter Buchstabe b) genannten Person im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Zuständigkeiten haben**, **öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen.**“*

C) Gesetzliche Auskunftspflichten aus dem Recht auf Umweltinformation

3. Umweltinformationsgesetze des Bundes und der Länder

d) Umweltanwaltschaft als informationspflichtige Stelle iSd UIG

- RL 2003/4 wollte Behördenbegriff erweitern
 - Oö USchG nennt OÖ Umweltanwaltschaft expressis verbis in § 14 Abs 1 Z 4 Oö USchG
 - Vgl Erw 11 der RL:

Der Begriff der „Behörden“ soll so erweitert werden, dass davon

- Regierungen und andere Stellen der öffentlichen Verwaltung auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene erfasst werden, unabhängig davon, ob sie spezifische Zuständigkeiten für die Umwelt wahrnehmen oder nicht.
- außerdem sollen auch **andere** Personen oder **Stellen** erfasst werden, **die im Rahmen des einzelstaatlichen Rechts umweltbezogene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfüllen;**
- sowie andere Personen oder Stellen, die unter deren Aufsicht tätig sind und öffentliche Zuständigkeiten im Umweltbereich haben oder entsprechende Aufgaben wahrnehmen.

C) Gesetzliche Auskunftspflichten aus dem Recht auf Umweltinformation

3. Umweltinformationsgesetze des Bundes und der Länder

d) Umweltanwaltschaft als informationspflichtige Stelle iSd UIG

Rspr des EuGH zum Begriff der „Behörde“

EuGH 19.12.2013, C-279/12, *Fish Legal und Shirley*, EU:C:2013:853

Gegenstand des Verfahrens war die Frage nach der Auslegung des Begriffs der „Behörde“ iSd **Art 2 Z 2 lit b und lit c** der Umweltinformations-RL 2003/4/EG. Maßgeblich war, nach welchen Kriterien eine Einrichtung „**Aufgaben der öffentlichen Verwaltung**“ wahrnimmt oder „**unter Kontrolle**“ einer Behörde steht.

- **Behörde iSd Art 2 Z 2 lit b** sind „natürliche oder juristische Personen, die aufgrund innerstaatlichen Rechts **Aufgaben der öffentlichen Verwaltung**, einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen iZm der Umwelt, wahrnehmen“. Die Wendung „Aufgaben der öffentlichen Verwaltung“ sei im Lichte des Unionsrechts und der AarhK auszulegen. Nach Auffassung des Gerichtshofs können unter den Behördenbegriff des Art 2 Z 2 der RL 2003/4/EG auch Unternehmen wie privatisierte Wassergesellschaften, die öffentliche Dienstleistungen iZm der Umwelt erbringen, verstanden werden. Dabei kommt es darauf an, ob die Einrichtung im nationalen Recht mit umfassenderen Befugnissen ausgestattet ist, als es eine Privatrechtsperson ist.

C) Gesetzliche Auskunftspflichten aus dem Recht auf Umweltinformation

3. Umweltinformationsgesetze des Bundes und der Länder

d) Umweltanwaltschaft als informationspflichtige Stelle iSd UIG

- **Zur Behörde iSd Art 2 Z 2 lit c als „kontrollierte Einrichtung“:** Eine Kontrolle liegt vor, wenn die Einrichtung **keine echte Autonomie** hat, wenn es um die Frage geht, wie sie die Aufgaben, die ihr im Umweltbereich übertragen wurden, erfüllt. Dann kann eine Behörde die Tätigkeit der Einrichtung im gefragten Bereich iSd Art 2 Z 2 lit a oder b entscheidend beeinflussen. Die Art der **Einflussnahme** auf die Einrichtung ist laut EuGH irrelevant und kann bspw im Wege von Weisungsbefugnissen, Genehmigungsvorbehalten oder Bestellrechten erfolgen.
- Weiters wurde klargestellt, dass Behörden iSd Art 2 Z 2 lit b, die nur hinsichtlich eines Teils ihrer Aufgaben „Behörden“ sind („hybrider Behördenbegriff“) **der vollen Informationspflicht unterliegen und keine Begrenzung der Informationspflicht auf behördliche Aufgaben besteht.** Kontrollierte Einrichtungen iSd Art 2 Z 2 lit c können jedoch nur zur Übermittlung von jenen Umweltinformationen verpflichtet sein, die im Rahmen der Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen vorhanden sind. Der EuGH hat auch klargestellt, dass die RL 2003/3/EG in ihren ErwGr auf die Verpflichtungen der AarhK hinweist. Die RL dient der Umsetzung der **AarhK**, demnach ist ihr Wortlaut und ihr Ziel auch bei der **Auslegung** der RL **heranzuziehen.**

C) Gesetzliche Auskunftspflichten aus dem Recht auf Umweltinformation

3. Umweltinformationsgesetze des Bundes und der Länder

d) Umweltanwaltschaft als informationspflichtige Stelle iSd UIG

- Die Ratio der Umweltinformations-RL 2003/4/EG, die sich ua aus den Erwägungsgründen ergibt, spricht für eine Verbreitungsmöglichkeit von Umweltinformationen durch die OÖ Umweltanwaltschaft.
- Der Wortlaut des § 3 UIG ist zu kurz geraten.
- Dies betrifft auch Agenden aus Aufgabenbereichen, die bundesgesetzlich geregelt sind.
- Es wäre sinnwidrig, Stellen, die Zuständigkeiten in Umweltfragen wahrnehmen vom neu gefassten Begriff der informationspflichtigen Stelle ausnehmen zu wollen
- **Umweltanwaltschaften sind informationspflichtige Stellen** in den ihnen obliegenden Vollzugsangelegenheiten aus dem Gesetzgebungsbereich des Bundes.

C) Gesetzliche Auskunftspflichten aus dem Recht auf Umweltinformation

4. Voraussetzungen für die Erteilung von Umweltinformationen

a) Freier Zugang zu Umweltinformationen (§ 4 UIG, § 15 Oö USchG)

§ 4. (1) Das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen, die bei den informationspflichtigen Stellen vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden, wird jeder natürlichen oder juristischen Person ohne Nachweis eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährleistet. Umweltinformationen sind vorhanden, wenn sie sich im Besitz der informationspflichtigen Stelle befinden und von ihr erstellt wurden oder bei ihr eingegangen sind. Umweltinformationen werden bereitgehalten, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle aufbewahrt und diese Stelle darauf einen Übermittlungsanspruch hat.

(2) Dem freien Zugang unterliegen jedenfalls Informationen über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Wasser, Luft und Atmosphäre, Boden, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile einschließlich genetisch veränderter Organismen und natürliche Lebensräume, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
2. die Lärmbelastung oder Belastung durch Strahlen einschließlich der durch radioaktiven Abfall verursachten;
3. Emissionen gemäß § 2 Z 2 in die Umwelt in zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellter Form;
4. eine Überschreitung von Emissionsgrenzwerten;
5. den Verbrauch der natürlichen Ressourcen Wasser, Luft oder Boden in aggregierter oder statistisch dargestellter Form.

Beachte: VwGH Ra 2020/07/0065: kein Verweigerungsrecht unter Berufung auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, wenn es sich um Emissionsdaten in Bezug auf ein Gewässer handelt.

C) Gesetzliche Auskunftspflichten aus dem Recht auf Umweltinformation

4. Voraussetzungen für die Erteilung von Umweltinformationen

b) Informationspflicht

§ 5. (1) Das Begehren auf Mitteilung von Umweltinformationen kann schriftlich oder soweit es der Natur der Sache nach tunlich erscheint, mündlich gestellt werden. Dies kann in jeder technischen Form geschehen, die die informationspflichtige Stelle zu empfangen in der Lage ist. Geht aus einem angebrachten Begehren der Inhalt oder der Umfang der gewünschten Mitteilung nicht ausreichend klar hervor, so ist dem/der Informationssuchenden innerhalb einer zwei Wochen nicht übersteigenden Frist eine schriftliche Präzisierung des Ansuchens aufzutragen. Der/Die Informationssuchende ist dabei zu unterstützen. Bei Entsprechung dieses Präzisierungsauftrags gilt das Begehren als an dem Tag des Einlangens des präzisierten Ansuchens bei der informationspflichtigen Stelle eingebracht.

(2) Wird das Begehren an eine informationspflichtige Stelle gerichtet, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, so hat sie es – falls ihr bekannt ist, dass eine andere informationspflichtige Stelle über die Informationen verfügt – möglichst rasch an diese weiterzuleiten oder den/die Informationssuchende/n auf andere ihr bekannte informationspflichtige Stellen hinzuweisen, die über diese Informationen verfügen könnten, sofern dies sachlich geboten ist oder im Interesse des/der Informationssuchenden liegt. Der/Die Informationssuchende ist von der Weiterleitung seines/ihrer Begehrens jedenfalls zu verständigen.

(3) Die informationspflichtigen Stellen haben Umweltinformationen unter Bedachtnahme auf die Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe (§ 6) sowie in möglichst aktueller, exakter, vergleichbarer und allgemein verständlicher Form mitzuteilen. Auf Antrag teilen die informationspflichtigen Stellen dem/der Informationssuchenden mit, wo – sofern verfügbar – Informationen über die zur Erhebung der Informationen bezüglich Anfragen gemäß § 2 Z 2 angewandten Messverfahren, einschließlich der Verfahren zur Analyse, Probenahme und Vorbehandlung der Proben, gefunden werden können oder weisen auf ein angewandtes standardisiertes Verfahren hin.

C) Gesetzliche Auskunftspflichten aus dem Recht auf Umweltinformation

4. Voraussetzungen für die Erteilung von Umweltinformationen

b) Informationspflicht

(4) Die begehrte Mitteilung ist in jener Form zu erteilen, die im Einzelfall vom/von der Informationssuchenden verlangt wird oder in einer anderen Form, wenn dies zweckmäßig ist, wobei der elektronischen Datenübermittlung, nach Maßgabe vorhandener Mittel, der Vorzug zu geben ist. Insbesondere kann der/die Informationssuchende auf andere, öffentlich verfügbare Informationen (§ 9), die in einer anderen Form oder einem anderen Format vorliegen, verwiesen werden, sofern diese dem Informationssuchenden leicht zugänglich sind und dadurch der freie Zugang zu den bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen oder für diese bereitgehaltenen Umweltinformationen gewährleistet ist. Die Gründe für die Wahl eines anderen Formates oder einer anderen Form sind anzugeben und dem/der Informationssuchenden so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle mitzuteilen.

(5) Der Zugang zu öffentlichen Verzeichnissen oder Listen und die Einsichtnahme in die beantragten Umweltinformationen an Ort und Stelle sind unentgeltlich. Kaufpreise oder Schutzgebühren für Publikationen bleiben davon unberührt. Für die Bereitstellung von Umweltinformationen kann die Bundesregierung mit Verordnung Kostenersätze festlegen. Kaufpreise, Schutzgebühren und Kostenersätze für die Bereitstellung von Umweltinformationen dürfen jedoch eine angemessene Höhe nicht überschreiten.

(6) Dem Begehren ist ohne unnötigen Aufschub unter Berücksichtigung etwaiger vom/von der Informationssuchenden angegebener Termine, spätestens aber innerhalb eines Monats zu entsprechen. Kann diese Frist auf Grund des Umfangs oder der Komplexität der begehrten Information nicht eingehalten werden, besteht die Möglichkeit, diese Frist auf bis zu zwei Monate zu erstrecken. In diesem Fall ist der/die Informationssuchende von der Verlängerung der Frist unter Angabe von Gründen so bald wie möglich, spätestens jedoch vor Ablauf der einmonatigen Frist zu verständigen.

C) Gesetzliche Auskunftspflichten aus dem Recht auf Umweltinformation

4. Voraussetzungen für die Erteilung von Umweltinformationen

c) Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe § 6 UIG

§ 6. (1) Die Mitteilung von Umweltinformationen darf unterbleiben, wenn

1. sich das Informationsbegehren auf die Übermittlung interner Mitteilungen bezieht;
2. das Informationsbegehren offenbar missbräuchlich gestellt wurde;
3. das Informationsbegehren zu allgemein geblieben ist;
4. das Informationsbegehren Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossene Schriftstücke oder noch nicht aufbereitete Daten betrifft.

(2) Andere als die in § 4 Abs. 2 genannten Umweltinformationen sind unbeschadet der Mitteilungsschranken des Abs. 1 mitzuteilen, sofern ihre Bekanntgabe keine negativen Auswirkungen hätte auf:

1. internationale Beziehungen, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die umfassende Landesverteidigung;
2. den Schutz von Umweltbereichen, auf die sich die Informationen beziehen;
3. die Vertraulichkeit personenbezogener Daten, sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, sowie des Datenschutzgesetzes, [BGBl. I Nr. 165/1999](#) idF [BGBl. I Nr. 24/2018](#), besteht;

C) Gesetzliche Auskunftspflichten aus dem Recht auf Umweltinformation

4. Voraussetzungen für die Erteilung von Umweltinformationen

c) Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe § 6 UIG

weiter zu § 6 Abs 2:

4. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, sofern diese durch innerstaatliches oder gemeinschaftliches Recht geschützt sind, um berechnigte wirtschaftliche Interessen, einschließlich des öffentlichen Interesses an der Wahrung der Geheimhaltung von statistischen Daten und des Steuergeheimnisses, zu schützen;
5. Rechte an geistigem Eigentum;
6. die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen, sofern eine derartige Vertraulichkeit gesetzlich vorgesehen ist;
7. laufende Gerichtsverfahren, die Möglichkeit einer Person, ein faires Verfahren zu erhalten, oder die Möglichkeiten einer Behörde, Untersuchungen strafrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Art durchzuführen.

C) Gesetzliche Auskunftspflichten aus dem Recht auf Umweltinformation

4. Voraussetzungen für die Erteilung von Umweltinformationen

c) Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe § 6 UIG

Interessenabwägung:

(3) Das Interesse einer Partei an der Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist nur schutzwürdig, wenn durch die Veröffentlichung von Umweltinformationen ein Geschäfts- und Betriebsgeheimnis unmittelbar oder mittelbar durch die Möglichkeit von Rückschlüssen offengelegt werden kann und dadurch ein nicht nur geringfügiger wirtschaftlicher Nachteil des Inhabers des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses eintreten kann. Besteht dieser wirtschaftliche Nachteil bloß auf Grund einer Minderung des Ansehens der Partei in der Öffentlichkeit infolge des Bekanntwerdens umweltbelastender Tätigkeiten, so besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung.

(4) Die in Abs. 1 und 2 genannten Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe sind eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Umweltinformationen zu berücksichtigen ist. In jedem Einzelfall ist das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abzuwägen. Öffentliches Interesse an der Bekanntgabe kann insbesondere im Schutz folgender Rechtsgüter liegen:

1. Schutz der Gesundheit;
2. Schutz vor nachhaltigen oder schwerwiegenden Umweltbelastungen;
oder
3. Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

C) Gesetzliche Auskunftspflichten aus dem Recht auf Umweltinformation

4. Voraussetzungen für die Erteilung von Umweltinformationen

d) Vertraulichkeit personenbezogener Daten iSd § 6 Abs 2 Z 3 UIG

Eine Mitteilung von Umweltinformationen beinhaltet regelmäßig personenbezogene Daten und berührt somit das **Grundrecht auf Datenschutz** (§ 1 DSG sowie die in der DSGVO garantierten Rechte), das einen Geheimhaltungsanspruch beinhaltet. Nach § 6 Abs 2 Z 3 UIG sind diese Daten geschützt, aber nur soweit ein schutzwürdiges **Geheimhaltungsinteresse** daran besteht.

Umweltinformationen (die nicht unter § 4 Abs 2 UIG fallen – diese sind jedenfalls mitzuteilen) sind – unbeschadet der Mitteilungsschranken nach § 6 Abs 1 UIG – **nur mitzuteilen, sofern die Bekanntgabe keine negativen Auswirkungen auf die Vertraulichkeit personenbezogener Daten hätte, sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung** im Sinne der **DSGVO** sowie des **Datenschutzgesetzes** besteht.

Ein **Ablehnungsgrund** kann sich sowohl durch ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung aus der DSGVO, als auch aus dem DSG ergeben.

C) Gesetzliche Auskunftspflichten aus dem Recht auf Umweltinformation

4. Voraussetzungen für die Erteilung von Umweltinformationen

e) Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen iSd § 6 Abs 2 Z 4 UIG

- In der Literatur sind darunter unternehmensbezogene Tatsachen kommerzieller und technischer Art zu verstehen, wenn sie nur einem bestimmten und begrenzten Personenkreis bekannt ist und anderen nicht oder schwer zugänglich sind.
- Der Inhaber des Geschäfts oder Betriebs muss ein **berechtigtes wirtschaftliches Interesse** an dem Geheimnis haben.
- Um das Begehren ablehnen zu können, muss ein solches **Geheimnis gesetzlich geschützt** sein. In Österreich finden sich diesbezügliche Regelungen in zahlreichen Materien-Gesetzen (vgl etwa § 8 40 Abs 2; 49 Abs 1 Z 2 AVG; §§ 34 Abs 2, 49 Abs 4 AWG; § 55 ChemikalienG; §§ 77a Abs 5, 84h, 356 Abs 2 GewO) Eine Ablehnung darf auch nur stattfinden, wenn dadurch berechnigte wirtschaftliche Interessen des Inhabers geschützt werden. Eine **Abwägung hat nach § 6 Abs 3 zu** erfolgen, wobei das Steuergeheimnis und das Statistikgeheimnis ausdrücklich genannt werden.

C) Gesetzliche Auskunftspflichten aus dem Recht auf Umweltinformation

5. Rechtsschutz

- Bei Verweigerung bzw teilweiser Verweigerung der Auskunft durch informationspflichtige Stellen ist ein Bescheid auszustellen (UIG: iZm Bez Uu Bh § 8 Abs 3; Oö USchG: § 19 Abs 3)
- Ist die informationspflichtige Stelle nicht zur Bescheiderlassung befugt, so muss sie Aufträge an die zur sachlichen Aufsicht zuständige Stelle weiterleiten (§ 8 Abs 3 UIG, § 19 Abs 3a USchG: LReg)

C) Gesetzliche Auskunftspflichten aus dem Recht auf Umweltinformation

6. Veröffentlichung von Umweltinformationen (§ 9 UIG bzw § 20 Abs 2 Oö USchG)

§ 9. (1) Die informationspflichtigen Stellen haben die für ihre Aufgaben maßgeblichen und bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Umweltinformationen zur aktiven und systematischen Verbreitung in der Öffentlichkeit aufzubereiten. Die Bestimmungen über Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe (§ 6) sowie über die Qualität von Umweltinformationen (§ 5 Abs. 3) sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Insbesondere sind folgende Informationen zugänglich zu machen und zu verbreiten:

1. der Wortlaut völkerrechtlicher Verträge, Übereinkünfte und Vereinbarungen sowie gemeinschaftliche und sonstige Rechtsvorschriften über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt;
2. Politiken, Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt;
3. Berichte über die Fortschritte bei der Umsetzung der in Z 1 und 2 genannten Punkte, sofern solche Berichte von den informationspflichtigen Stellen in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden;
4. Umweltzustandsberichte, insbesondere Umweltkontrollberichte gemäß § 3 des Umweltkontrollgesetzes, [BGBl. I Nr. 152/1998](#);
5. Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
6. Genehmigungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, und Umweltvereinbarungen oder einen Hinweis darauf, wo diese Informationen erhalten oder gefunden werden können;
7. Umweltverträglichkeitsprüfungen und Risikobewertungen betreffend die in § 2 Z 1 genannten Umweltbestandteile oder einen Hinweis darauf, wo diese Informationen erhalten oder gefunden werden können.

C) Gesetzliche Auskunftspflichten aus dem Recht auf Umweltinformation

6. Veröffentlichung von Umweltinformationen (§ 9 UIG bzw § 20 Abs 2 Oö USchG)

(3) Die Verbreitung von Umweltinformationen, die in angemessenen Abständen zu aktualisieren sind, sollte nach Möglichkeit über elektronische Medien erfolgen. Die unter Verwendung elektronischer Technologien zugänglich gemachten Informationen müssen nicht solche Informationen umfassen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben wurden, es sei denn, sie liegen bereits in elektronischer Form vor.

(4) Die Anforderungen für die aktive und systematische Verbreitung von Umweltinformationen sowie für die praktischen Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszuganges (Abs. 6) können durch die Einrichtung von Verknüpfungen zu Internet-Seiten sowie von Umweltinformationsportalen im Internet erfüllt werden, auf denen die zu verbreitenden Informationen zu finden sind.

(5) Im Fall einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt, unabhängig davon, ob diese Folge menschlicher Tätigkeit ist oder eine natürliche Ursache hat, haben informationspflichtige Stellen, soweit nicht Mitteilungsschranken oder Ablehnungsgründe gemäß § 6 entgegenstehen, sämtliche ihnen vorliegende oder für sie bereitgehaltene Informationen unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten, die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen.

(6) Die informationspflichtigen Stellen haben zur Erfüllung ihrer Mitteilungspflicht (§ 5) praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszuganges zu treffen, indem sie insbesondere

1. Organisations- und Geschäftseinteilungspläne – soweit vorhanden – veröffentlichen,
2. Auskunftspersonen oder Informationsstellen benennen,
3. Listen und Verzeichnisse betreffend in ihrem Besitz befindliche Umweltinformationen führen.

C) Gesetzliche Auskunftspflichten aus dem Recht auf Umweltinformation

6. Veröffentlichung von Umweltinformationen (§ 9 UIG bzw § 20 Abs 2 Oö USchG)

Gem **§ 20 Abs 2 Oö USchG leg cit** sind insb folgende Informationen zugänglich zu machen und zu verbreiten:

- (Z 1) der Wortlaut **völkerrechtlicher Verträge, Übereinkünfte** und Vereinbarungen sowie gemeinschaftliche oder sonstige Rechtsvorschriften über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt,
- (Z 2) **Politiken, Pläne** und **Programme** mit Bezug zur Umwelt,
- (Z 3) **Berichte** über die Fortschritte bei der Umsetzung der in Z 1 und 2 genannten Punkte, sofern solche Berichte von den informationspflichtigen Stellen in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden,
- (Z 4) Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
- (Z 5) **Genehmigungen**, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, und Umweltvereinbarungen oder einen Hinweis darauf, wo diese Informationen erhalten oder gefunden werden können.

C) Gesetzliche Auskunftspflichten aus dem Recht auf Umweltinformation

6. Veröffentlichung von Umweltinformationen (§ 9 UIG bzw § 20 Abs 2 Oö USchG)

Gem **§ 20 Abs 2 Oö USchG leg cit** sind insb **folgende Informationen zugänglich zu machen und zu verbreiten:**

In den **Materialien** zu § 20 des Oö USchG findet sich Folgendes:

„Die Organe der Verwaltung werden ermächtigt, Umweltdaten zu veröffentlichen, an denen die Öffentlichkeit aus Gründen des Umweltschutzes ein Informationsinteresse hat. Durch diese Veröffentlichung soll einerseits der Informationsstand der Bevölkerung gehoben werden, andererseits werden dadurch individuelle Informationsbegehren eingespart.“

Dies zeigt, dass § 20 des Oö USchG als Effizienzakt gegenüber zahllosen individuellen Einzelanfragen gesehen werden kann. Die Formulierung „**insbesondere**“ in § 20 Abs 2 leg cit lässt demnach grundsätzlich auch eine **Veröffentlichung von über die Z 1 bis Z 5 hinausgehenden Informationen zu** (wie etwa die Stellungnahme zu einer Änderung eines Flächenwidmungsplans).

C) Gesetzliche Auskunftspflichten aus dem Recht auf Umweltinformation

7. Datenschutzproblematik im Lichte der DSGVO

1. Sind personenbezogene Daten enthalten?

Zunächst muss geprüft werden, ob die begehrte Information personenbezogene Daten enthält. Bejahendenfalls muss geprüft werden, ob die Übermittlung, Weiterleitung oder Veröffentlichung dieser Daten nach Art 6 Abs 1 DSGVO rechtmäßig erfolgen kann.

2. Ist/kann eine rechtmäßige Verarbeitung iSd Art 6 Abs 1 DSGVO erfolgt/erfolgen?

Nach Art 6 Abs 1 DSGVO ist **die Verarbeitung nur rechtmäßig**, wenn eine der darin definierten Bedingungen erfüllt ist. Abgesehen von der Einwilligung kommen diesbezüglich in Betracht:

- (lit c) Die Verarbeitung der Daten ist **zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung** erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
- (lit e) Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer **Aufgabe** erforderlich, die **im öffentlichen Interesse** liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

C) Gesetzliche Auskunftspflichten aus dem Recht auf Umweltinformation

7. Datenschutzproblematik im Lichte der DSGVO

2. Ist/ kann eine rechtmäßige Verarbeitung iSd Art 6 Abs 1 DSGVO erfolgt/ erfolgen?

Eine „**Verarbeitung**“ von Daten bezeichnet nach Art 4 Z 2 DSGVO „jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe iZm personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.“

Die **Mitteilung**, **Weiterleitung** oder **Veröffentlichung** stellt eine „Verarbeitung“ von Daten iSd Art 6 Abs 1 DSGVO dar.

C) Gesetzliche Auskunftspflichten aus dem Recht auf Umweltinformation

7. Datenschutzproblematik im Lichte der DSGVO

Zwischenergebnis zu 1 + 2

- Damit die Verarbeitung rechtmäßig ist, muss eine **unmittelbare rechtliche Pflicht des Verantwortlichen** bestehen, die Daten zu verarbeiten oder weiterzuleiten (lit c). Diese Pflicht muss sich aus objektivem Recht ergeben und sich unmittelbar auf die Verarbeitung beziehen.
- Eine nach dem UIG oder Oö USchG zuständige **informationspflichtige** Stelle (wie die OÖ Umweltanwaltschaft) hat grds die Verpflichtung, Informationen mitzuteilen und zu veröffentlichen. Wenn eine informationspflichtige Stelle ein Auskunftsbegehren erhalten hat, hat sie zu prüfen, ob sie die personenbezogenen Daten verarbeiten darf.

C) Gesetzliche Auskunftspflichten aus dem Recht auf Umweltinformation

7. Datenschutzproblematik im Lichte der DSGVO

Zwischenergebnis zu 1 + 2

3. Sind negative Auswirkungen auf die Vertraulichkeit personenbezogene Daten natürlicher Personen gegeben?

Ein Begehren darf **nur dann abgelehnt** werden, wenn dies für die schutzwürdigen Interessen **negative Auswirkungen** hätte. Keine negativen Auswirkungen sind zu erwarten, wenn die personenbezogenen Daten bereits **allgemein** bekannt oder **rückführbar** sind

4. Gesetzliche Beschränkung des Geheimhaltungsinteresses

- Auskunftserteilung nach Vornahme einer **Interessenabwägung**
 - § 6 Abs 4 UIG bzw § 17 Abs 2 Z 3 Oö USchG
 - Es werden die **Interessen an der Geheimhaltung** der Informationen gegenüber den **Interessen an der Bekanntgabe** der Informationen abgewogen. Wenn von vornherein keine negativen Folgen durch die Mitteilung zu befürchten sind, besteht jedenfalls ein Informationsanspruch.

C) Gesetzliche Auskunftspflichten aus dem Recht auf Umweltinformation

8. Datenschutzproblematik im Lichte des DSGVO

§ 1 Abs 1 DSGVO

Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSGVO)

§ 1 Abs 1 Datenschutzgesetz (DSG) (Verfassungsbestimmung) normiert ein Grundrecht auf Datenschutz. Demnach hat jedermann, insb auch im Hinblick auf die Achtung des Privat- und Familienlebens, **Anspruch auf Geheimhaltung** der ihn betreffenden **personenbezogenen Daten, soweit** ein **schutzwürdiges Interesse** daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist **ausgeschlossen**, wenn Daten infolge ihrer **allgemeinen Verfügbarkeit** oder wegen ihrer **mangelnden Rückführbarkeit** auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

- vom Grundrecht sind natürliche und juristische Personen erfasst.

C) Gesetzliche Auskunftspflichten aus dem Recht auf Umweltinformation

8. Datenschutzproblematik im Lichte des DSGVO

Prüfungsschritte nach DSGVO

1. Personenbezogene Daten

„Personenbezogene Daten“ sind gem Art 4 Z 1 DSGVO **„alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden ‚betroffene Person‘) beziehen**. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die *„direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.“* Es handelt sich um sämtliche Arten von Angaben (Informationen) über Personen, deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist.

Personenbezogene Daten können etwa die Identitätsdaten eines Bescheidadressaten sein.

C) Gesetzliche Auskunftspflichten aus dem Recht auf Umweltinformation

8. Datenschutzproblematik im Lichte des DSGVO

Prüfungsschritte nach DSGVO

2. Dem Schutz des DSGVO unterliegen Informationen **nicht mehr**, sobald sie „**allgemein verfügbar**“ oder **anonymisiert** sind.

- **Wenn Daten anonymisiert sind, endet der Personenbezug der Daten.** Die Daten dürfen dann auf keine bestimmte Person mehr zurückführen.
- Für **Umweltdaten** gilt diese mangelnde Rückführbarkeit, wenn Informationen über größere Räume oder Zeiträume verbunden werden und so keine Daten zu einer Person zurückgeführt werden können.

C) Gesetzliche Auskunftspflichten aus dem Recht auf Umweltinformation

8. Datenschutzproblematik im Lichte des DSG

Prüfungsschritte nach DSG

3. Schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse

Das Recht auf Datenschutz kann gem § 1 Abs 1 DSG nur bestehen, wenn „*ein **schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse** (an bestimmten personenbezogenen Daten) besteht*“.

Voraussetzung ist, dass personenbezogene Daten vorliegen sowie die Möglichkeit bestehen muss, die Daten geheim halten zu können (nicht möglich, wenn allgemein zugänglich).

4. Gesetzliche Grundlage für die Beschränkung des Geheimhaltungsinteresses im Sinn des § 1 Abs 2 DSG

- Auskunftserteilung nach Vornahme einer **Interessenabwägung**
- § 6 Abs 4 **UIG** bzw § 17 Abs 2 Z 3 Oö USchG

C) Gesetzliche Auskunftspflichten aus dem Recht auf Umweltinformation

9. Verletzung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen

§ 26 DSG: Verantwortliche des öffentlichen und privaten Bereichs

§ 24 Abs 1 DSG: Beschwerde an die Datenschutzbehörde

- Feststellung der Rechtsverletzung, wenn diese im öffentlichen Bereich erfolgt ist.

§ 29 DSG:

(1) Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO oder gegen § 1 oder Artikel 2 1. Hauptstück ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat **Anspruch auf Schadenersatz** gegen den **Verantwortlichen** oder gegen den **Auftragsverarbeiter nach Art 82 DSGVO**. Im Einzelnen gelten für diesen Schadenersatzanspruch die allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.

(2) Für Klagen auf Schadenersatz ist in erster Instanz das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht zuständig, in dessen Sprengel der Kläger (Antragsteller) seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat. Klagen (Anträge) können aber auch bei dem Landesgericht erhoben werden, in dessen Sprengel der Beklagte seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz oder eine Niederlassung hat.

C) Gesetzliche Auskunftspflichten aus dem Recht auf Umweltinformation

9. Verletzung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen

§ 29 DSG: Haftung und Schadenersatz/ AHG (?)

→ Verweis auf Art 82 DSGVO/ AHG (?)

Art 4 Z 7 DSGVO: „Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden

Art 4 Z 8 DSGVO: „Auftragsverarbeiter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet;

C) Gesetzliche Auskunftspflichten aus dem Recht auf Umweltinformation

9. Verletzung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen

Nach § 30 Abs 5 DSG sind **Geldbußen gegen Behörden und Beamte** jedoch im DSG **ausgeschlossen**: „*Gegen Behörden und öffentliche Stellen, wie insbesondere in Formen des öffentlichen Rechts sowie des Privatrechts eingerichtete Stellen, die im gesetzlichen Auftrag handeln, und gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts können keine Geldbußen verhängt werden.*“

D) Medienprivileg § 9 DSG

§ 9 Abs 1 DSG lautet: „Auf die **Verarbeitung** von personenbezogenen Daten **durch Medieninhaber, Herausgeber, Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer eines Medienunternehmens oder Mediendienstes** im Sinne des **Mediengesetzes** – MedienG, BGBl. Nr. 314/1981, zu **journalistischen Zwecken** des Medienunternehmens oder Mediendienstes **finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie von der DSGVO** die Kapitel II (Grundsätze), III (Rechte der betroffenen Person), IV (Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter), V (Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen), VI (Unabhängige Aufsichtsbehörden), VII (Zusammenarbeit und Kohärenz) und IX (Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen) **keine Anwendung**. Die Datenschutzbehörde hat bei Ausübung ihrer Befugnisse gegenüber den im ersten Satz genannten Personen den Schutz des Redaktionsgeheimnisses (§ 31 MedienG) zu beachten.“

D) Medienprivileg § 9 DSGVO

(2) Soweit dies erforderlich ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen, **finden von der DSGVO die Kapitel II** (Grundsätze), **mit Ausnahme** des Art. 5, Kapitel III (Rechte der betroffenen Person), Kapitel IV (Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter), mit Ausnahme der Art. 28, 29 und 32, Kapitel V (Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen), Kapitel VI (Unabhängige Aufsichtsbehörden), Kapitel VII (Zusammenarbeit und Kohärenz) und Kapitel IX (Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen) **auf die Verarbeitung, die zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt, keine Anwendung.** Von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist in solchen Fällen § 6 (Datengeheimnis) anzuwenden.

- Gilt nur für „**klassische Medien**“ iSd Mediengesetzes
- Medienprivileg betrifft die Frage, ob **Umweltinformationen** durch die auskunftspflichtige Stelle nicht herausgegeben werden **dürfen**.
- Für die Bereitstellung der Umweltinformation ist es – im Rahmen der Zugangsregelungen – für die öffentliche Stelle gleichgültig, ob der Anfragende ein Medium ist oder nicht.

D) Medienprivileg § 9 DSGVO

§ 85 Abs 2 DSGVO bzw § 9 Abs 1 und 2
DSG

Artikel 85

Verarbeitung und Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit

(1) Die Mitgliedstaaten bringen durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken und zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken, in Einklang.

(2) Für die Verarbeitung, die zu journalistischen Zwecken oder zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt, sehen die Mitgliedstaaten Abweichungen oder Ausnahmen von Kapitel II (Grundsätze), Kapitel III (Rechte der betroffenen Person), Kapitel IV (Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter), Kapitel V (Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen), Kapitel VI (Unabhängige Aufsichtsbehörden), Kapitel VII (Zusammenarbeit und Kohärenz) und Kapitel IX (Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen) vor, wenn dies erforderlich ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen.

(3) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission die Rechtsvorschriften, die er aufgrund von Absatz 2 erlassen hat, sowie unverzüglich alle späteren Änderungsgesetze oder Änderungen dieser Vorschriften mit.

E) Weiterverwendung von Umweltinformationen

1) **RL 2019/1024 v 20.06.2019** über offene Daten und die Weiterverwendung offener Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (**PSI III – RL**)

- Fall 2: Der umweltengagierte Herr S betreibt eine Homepage, auf der er ua Bescheide, die er im Wege der Umweltinformation erhalten hat, veröffentlicht.
- Weiterverwendung von vorhandenen Dokumenten im Besitz öffentlicher Stellen (Art 1)
- Weiterverwendung vorhandener Dokumente im Besitz öffentlicher Unternehmen (Art 3)
 - Art 4 – Antrag auf Weiterverwendung
- RL gilt nicht für Dokumente, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten (Art 1 Abs 2 lit e, Art 1 Abs 2 lit k)

E) Weiterverwendung von Umweltinformationen

1) RL 2019/1024 v 20.06.2019 (PSI III – RL)

Erläuterung der RL

Erw 5:

- Zugang zu Informationen ist ein Grundrecht
- Die Charta der Grundrechte (ECG) bestimmt, dass jede Person das Recht auf freie Meinungsäußerung hat, das schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe **zu empfangen** und weiterzugeben.

Erw 6:

- **Art 8** Recht auf **Schutz personenbezogener Daten**

Erw 7:

- Ausgleichung der **Nutzung von Informationen** des öffentlichen Sektors

Erw 8:

- **öffentlicher Sektor erstellt und verarbeitet ein breites Spektrum an Information in allen Bereichen** (Politik, Wirtschaft, Recht, Geographie, Umwelt, Meteorologie)
- umfassender Fundus an Ressourcen, die der Gesellschaft zugute kommen sollen

Erw 14:

- die Gestaltung der Weiterverwendung **fördert Transparenz und Rechenschaftspflicht**

E) Weiterverwendung von Umweltinformationen

1) RL 2019/1024 v 20.06.2019 (PSI III-RL)

Erläuterung der RL

Erw 20:

- Mitgliedsstaaten können über die in der RL **festgelegten Mindeststandards hinausgehen** und eine umfassende **Weiterverwendung** gestatten.

Erw 30:

- **Definition Dokument:** jede Darstellung von Handlungen, Tatsachen oder Informationen sowie jede Zusammenstellung solcher Handlungen, Tatsachen oder Informationen unabhängig von der Form des Datenträgers.

Erw 41:

- Die Gewährleistung der Klarheit und öffentlichen Verfügbarkeit der Bedingungen für die Weiterverwendung von Dokumenten des öffentlichen Sektors ist eine Voraussetzung für die Entwicklung eines unionsweiten Informationsmarktes.

Erw 45:

- Möglichkeit für die Verwendung Gebühren und Entgelte zu erheben
- Ausschließlichkeitsvereinbarungen sollten vermieden werden

E) Weiterverwendung von Umweltinformationen

1) RL 2019/1024 v 20.06.2019 (PSI III - RL)

Erläuterung der RL

Erw 52:

- die RL wirkt sich weder auf den Schutz natürlicher Personen noch der DSGVO aus → Die Weiterverwendung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn der Grundsatz der Zweckbindung nach Art 5 Abs 1 lit b und Art 6 der VO 2016/679 eingehalten wird.
- anonyme Informationen sind Informationen, die sich nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.
- die Anonymisierung stellt ein Mittel dar, um das Interesse daran, Informationen des öffentlichen Sektors möglichst weiterverwendbar zu machen und die aus dem Datenschutzrecht erwachsenden Verpflichtungen miteinander zu vereinbaren. Sie verursacht jedoch Kosten.

Erw 53:

- Bspw Informationen, die sich auf personenbezogene Daten beziehen, die so anonymisiert wurden, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann.

E) Weiterverwendung von Umweltinformationen

2) OÖ Auskunftspflicht, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz, 05.07.2022, LGBl 2021/67 – OÖ ADIG

§ 1 Auskunftspflicht: Jedermann

§ 2 Recht auf Auskunft

§ 3 Nichterteilung einer Auskunft:

- wenn der Erteilung einer Auskunft eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht,
- mutwillig ist,
- die Erteilung der Auskunft umfangreiche Erhebungen und Ausarbeitungen erfordert.

§ 4 Auskunft: mündlich/ telefonisch; **Frist 8 Wochen**

§ 7 **Besondere Auskunftspflichten** bzw OÖ UmweltschutzG; **UIG**

E) Weiterverwendung von Umweltinformationen

2) OÖ Auskunftspflicht, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz, 05.07.2022, LGBl 2021/67 – OÖ ADIG

Informationsweiterverwendung:

§ 10 Abs 1: Ziel ist es „konzeptionell und standardmäßig offen“ die Verwendung offener Daten zu fördern und die Weiterverwendung von Dokumenten zu erleichtern

§ 10 Abs 2: rechtlicher Rahmen für die **kommerzielle** und **nicht kommerzielle Weiterverwendung**

§ 10 Abs 3: Rechtsvorschriften, die den Zugang zu Dokumenten öffentlicher Stellen regeln, werden durch diesen Abschnitt nicht berührt.

E) Weiterverwendung von Umweltinformationen

2) OÖ Auskunftspflicht, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz, 05.07.2022, LGBl 2021/67 – OÖ ADIG

Informationsweiterverwendung:

§ 10 Abs 4: Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, insb jene der VO 2016/679 (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes (DSG) sowie **gesetzliche Verschwiegenheitspflichten** werden nicht berührt.

E) Weiterverwendung von Umweltinformationen

2) OÖ Auskunftspflicht, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz, 05.07.2022, LGBl 2021/67 – OÖ ADIG

Informationsweiterverwendung:

§ 10 Abs 6: Dieser Abschnitt gilt nicht für

- (6) Dieser Abschnitt gilt - ausgenommen die §§ 11 und 23 und soweit im Abs. 7 nicht anderes bestimmt ist - nicht für
1. Dokumente, deren Bereitstellung
 - a) nicht unter den durch Gesetz oder Verordnung festgelegten öffentlichen Auftrag der betreffenden öffentlichen Stelle fällt, oder, in Ermangelung solcher Rechtsvorschriften,
 - b) nicht unter den durch allgemeine Verwaltungspraxis festgelegten öffentlichen Auftrag fällt, vorausgesetzt, dass der Umfang der öffentlichen Aufträge transparent ist und regelmäßig überprüft wird, oder
 2. Dokumente, die geistiges Eigentum Dritter betreffen sowie Dokumente, die von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden, oder
 3. Dokumente, die nicht oder eingeschränkt zugänglich sind, oder
 4. Logos, Wappen und Insignien, oder
 5. Teile von Dokumenten, die nach den Rechtsvorschriften, die den Zugang zu Dokumenten regeln, zugänglich sind, wenn sie personenbezogene Daten enthalten, deren Weiterverwendung gesetzlich nicht mit dem Recht über den Schutz von Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten vereinbar ist oder gesetzlich als Beeinträchtigung des Schutzes der Privatsphäre und der Integrität der betroffenen Personen definiert ist, insbesondere im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten, oder
 6. Dokumente im Besitz anderer kultureller Einrichtungen als Bibliotheken (einschließlich Hochschulbibliotheken), Museen und Archiven, oder
 7. Dokumente, die im Besitz von Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe und darunter sind, oder
 8. Dokumente, die im Besitz von Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungs-einrichtungen, einschließlich Einrichtungen, die zum Zweck des Transfers von Forschungs-ergebnissen gegründet wurden, sind, soweit es sich nicht um Forschungsdaten nach § 12 Abs. 3 handelt; dies gilt auch für Bildungseinrichtungen, soweit sie nicht ohnehin nach Z 7 ausgenommen sind.

E) Weiterverwendung von Umweltinformationen

2) OÖ Auskunftspflicht, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz, 05.07.2022, LGBl 2021/67 – OÖ ADIG

§ 11

Begriff: Z 1 – Öffentliche Stelle:

- a) das Land;
- b) die Gemeinde;
- c) landesgesetzlich eingerichtete Selbstverwaltungskörper;
- d) Einrichtungen auf landesgesetzlicher Grundlage wie Stiftungen, Fonds und Anstalten sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, die
 - zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind,
 - zumindest teilrechtsfähig sind,
 - überwiegend vom Land, von einer Gemeinde, von anderen Einrichtungen auf landesgesetzlicher Grundlage oder von sonstigen öffentlichen Stellen (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024) finanziert werden oder hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch diese unterliegen oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Land, von einer Gemeinde, von anderen Einrichtungen auf landesgesetzlicher Grundlage oder von sonstigen öffentlichen Stellen (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2019/1024) ernannt worden sind, und
 - keine Unternehmungen im Sinn des Art. 127 Abs. 3 B-VG oder des Art. 127a Abs. 3 B-VG sind;
- e) Verbände, die sich überwiegend aus zwei oder mehreren öffentlichen Stellen gemäß lit. a bis d zusammensetzen.

E) Weiterverwendung von Umweltinformationen

2) OÖ Auskunftspflicht, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz, 05.07.2022, LGBl 2021/67 – OÖ ADIG

§ 11

Begriff: Z 5 – Anonymisierung: der Prozess, in dessen Verlauf Dokumente so verändert werden, dass sie sich **nicht auf** eine identifizierte oder identifizierbare natürliche **Person beziehen** oder personenbezogene Daten so verändert werden, dass die betroffene Person **nicht oder nicht mehr identifiziert** werden kann.

E) Weiterverwendung von Umweltinformationen

2) OÖ Auskunftspflicht, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz, 05.07.2022, LGBl 2021/67 – OÖ ADIG

§ 13 Weiterverwendungsbegehren

- (1) Begehren auf Weiterverwendung sind schriftlich bei der öffentlichen Stelle, in deren Besitz sich das Dok befindet, zu stellen.
- (2) uU Präzisierungsauftrag
- (3) Bearbeitung von Anträgen in 4 Wochen:
 - Bereitstellung oder
 - teilweise Bereitstellung und unter Angabe von Gründen: Mitteilung, warum Begehren teilweise nicht entsprochen wurde.
 - Unterbreitung eines Vertragsangebots iSd § 17 („Bedingungen“)

E) Weiterverwendung von Umweltinformationen

2) OÖ Auskunftspflicht, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz, 05.07.2022, LGBl 2021/67 – OÖ ADIG

§ 17

Die Weiterverwendung von Dokumenten kann an durch ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel gerechtfertigte, objektive, verhältnismäßige und nichtdiskriminierende Bedingungen geknüpft werden, die die Möglichkeiten der Weiterverwendung der Dokumente nicht unnötig einschränken. Soweit möglich und sinnvoll sind Standardlizenzen zu verwenden.

E) Weiterverwendung von Umweltinformationen

2) OÖ Auskunftspflicht, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz, 05.07.2022, LGBl 2021/67 – OÖ ADIG

§ 14

- (1) öffentliche Stellen haben Dokumente, die sich in ihrem Besitz befinden bereitzustellen
- (2) öffentliche Stellen sind nicht verpflichtet, Dokumente **neu** zu erstellen

§ 15

- (2) Bereitstellung ist unentgeltlich, außer bei Ermächtigung **Entgelte einzuheben**

E) Weiterverwendung von Umweltinformationen

2) OÖ Auskunftspflicht, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz, 05.07.2022, LGBl 2021/67 – OÖ ADIG

§ 20 Ausschließlichkeitsvereinbarung

(1) Öffentliche Stellen haben Dokumente in ihrem Besitz allen potentiellen Marktteilnehmern zur Verfügung zu stellen, selbst wenn auf diesen Dokumenten beruhende Mehrwertprodukte bereits von einem oder mehreren Marktteilnehmern genutzt werden. Verträge oder sonstige Vereinbarungen zwischen öffentlichen Stellen und Dritten, welche ausschließliche Rechte hinsichtlich der Weiterverwendung der in den Geltungsbereich dieses Abschnitts fallenden Dokumente festlegen (Ausschließlichkeitsvereinbarungen), sind unzulässig.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn für die Bereitstellung eines Dienstes im öffentlichen Interesse die Einräumung eines ausschließlichen Rechts erforderlich ist. Der Grund für eine solche Ausschließlichkeitsvereinbarung ist regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, zu überprüfen. In die Ausschließlichkeitsvereinbarung ist eine Bestimmung aufzunehmen, die der öffentlichen Stelle dann ein besonderes Kündigungsrecht sichert, wenn die regelmäßige Überprüfung ergibt, dass der die Ausschließlichkeitsvereinbarung rechtfertigende Grund nicht mehr vorliegt. Die wesentlichen Aspekte der ab dem 17. Juli 2021 getroffenen Ausschließlichkeitsvereinbarungen sind spätestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten im Internet auf der Homepage der öffentlichen Stelle zu veröffentlichen. Die wesentlichen Aspekte der endgültigen Bedingungen der am oder nach dem 16. Juli 2019 getroffenen Ausschließlichkeitsvereinbarungen müssen transparent sein und im Internet auf der Homepage der öffentlichen Stelle veröffentlicht werden. Dieser Absatz gilt nicht für die Digitalisierung von Kulturbeständen.

(3) Bezieht sich ein ausschließliches Recht auf die Digitalisierung von Kulturbeständen, darf es ungeachtet des Abs. 1 im Allgemeinen für höchstens zehn Jahre gewährt werden. Wird es für mehr als zehn Jahre gewährt, wird die Gewährungsdauer im elften Jahr und danach gegebenenfalls alle sieben Jahre überprüft. In die Ausschließlichkeitsvereinbarung ist eine Bestimmung aufzunehmen, die der öffentlichen Stelle dann ein besonderes Kündigungsrecht sichert, wenn die Überprüfung ergibt, dass der die Ausschließlichkeitsvereinbarung rechtfertigende Grund nicht mehr vorliegt. Die im ersten Satz genannten Vereinbarungen zur Gewährung ausschließlicher Rechte müssen transparent sein und öffentlich bekannt gemacht werden. Im Fall eines solchen ausschließlichen Rechts ist der betreffenden öffentlichen Stelle im Rahmen der Vereinbarung eine Kopie der digitalisierten Kulturbestände unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Diese Kopie ist am Ende des Ausschließlichkeitszeitraums zur Weiterverwendung bereitzustellen.

E) Weiterverwendung von Umweltinformationen

2) OÖ Auskunftspflicht, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz, 05.07.2022, LGBl 2021/67 – OÖ ADIG

§ 20 Ausschließlichkeitsvereinbarung

(4) Werden rechtliche oder praktische Vereinbarungen getroffen, die nicht ausdrücklich ausschließliche Rechte gewähren, die aber darauf abzielen oder bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Weiterverwendung von Dokumenten durch andere als die an der Vereinbarung beteiligten Dritten beschränken, so sind deren wesentliche Aspekte spätestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten im Internet auf der Homepage der öffentlichen Stelle zu veröffentlichen. Die Auswirkungen solcher rechtlichen oder praktischen Vereinbarungen auf die Verfügbarkeit von Daten zur Weiterverwendung sind regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, zu überprüfen. In die rechtliche oder praktische Vereinbarung ist eine Bestimmung aufzunehmen, die der öffentlichen Stelle dann ein besonderes Kündigungsrecht sichert, wenn die regelmäßige Überprüfung ergibt, dass der die Vereinbarung rechtfertigende Grund nicht mehr vorliegt. Die wesentlichen Aspekte der endgültigen Bedingungen solcher Vereinbarungen müssen transparent sein und im Internet auf der Homepage der öffentlichen Stelle veröffentlicht werden.

(5) Am 17. Juli 2013 bestehende Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die nicht unter die Ausnahmen der Abs. 2 und 3 fallen, enden mit Vertragsablauf bzw. gelten spätestens mit Ablauf des 18. Juli 2043 als aufgelöst.

E) Weiterverwendung von Umweltinformationen

2) OÖ Auskunftspflicht, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz, 05.07.2022, LGBl 2021/67 – OÖ ADIG

§ 23 Rechtsschutz

Bescheid über schriftlichen Antrag der Einschreiterin, wenn

1. Begehren zur Gänze od teilweise nicht entsprochen wird **oder**
2. Einschreiterin behauptet, dass einzelne genau zu bezeichnende Bestimmungen eines Vertragsangebots (§ 13 Abs 3 Z 3) nicht den Bestimmungen dieses LG entsprechen
3. die öffentliche Stelle mit der Erledigung des Begehrens säumig ist.

Danke für die Aufmerksamkeit!

